

MÜNCHENER
UNIVERSITÄTSREDEN

NEUE FOLGE HEFT 26

Wege zu Europäischer Rechtseinheit

von

Eugen Ulmer

MAX HUEBER VERLAG
MÜNCHEN

Münchener Universitätsreden

Neue Folge

Heft 1

Michael Schmaus

Beharrung und Fortschritt im Christentum

Groß 8°. Mit einem Bild des Verfassers, 24 Seiten, geh. DM 1.50

Heft 2

Bruno Huber

Das Prinzip der Mannigfaltigkeit in der belebten Natur

Groß 8°. 12 Seiten, geh. DM —.70

Heft 3

Hugo Grau

Gedanken über die gegenwärtige Sicht der Anatomie am Beispiel des Nervensystems

Groß 8°. Mit 4 Abbildungen, 20 Seiten, geh. DM 1.20

Heft 4

Hans Nawiasky

Max von Seydel

Groß 8°. 16 Seiten, geh. DM 1.—

Heft 5

Theodor Maunz

Toleranz und Parität im deutschen Staatsrecht

Groß 8°. 16 Seiten, geh. DM 1.—

Heft 6

Aloys Wenzl

Immanuel Kants bleibende Bedeutung

Groß 8°. 12 Seiten, geh. —.80

Heft 7

Karl von Frisch

Symbolik im Reich der Tiere

Groß 8°. 14 Seiten, geh. DM 1.—

Heft 8

Alfred Marchionini

Die moderne Klinik innerhalb der universitas litterarum

Groß 8°. 16 Seiten, geh. DM 1.—

Heft 9

Emil K. Frey

Chirurgie, Forschung und Leben

Groß 8°. 12 Seiten, geh. DM 1.—

Eugen Ulmer

Wege zu Europäischer Rechtseinheit

Rede, gehalten bei der Übernahme des Rektorats
am 14. November 1959



MAX HUEBER VERLAG
MÜNCHEN

Gesamtherstellung: Buchdruckerei J. Wiedemann, München

Hochansehnliche Festversammlung!

Indem ich aus den Händen des verehrten Herrn Prorektors das Amt des Rektors der Ludwig-Maximilians-Universität übernehme, weiß ich mich verbunden mit der Kette der Amtsvorgänger und dem Geiste, in dem sie die Universität geleitet haben. Zu diesem Geiste gehört seit einer Reihe von Jahren auch die Idee, über unsere Grenzen hinweg die Beziehungen zu den benachbarten Nationen zu pflegen und unsere Arbeit im akademischen Bereich in den Dienst der sich formenden europäischen Gemeinschaft zu stellen. Ich erinnere dabei nur an die Reihe der ausländischen Gelehrtenwochen, die französische, die Schweizer, die englische, die skandinavische, die italienische Woche, die an unserer Universität mit so reichem Erfolg durchgeführt worden sind. Ein besonders schönes Zeichen ist dabei auch der lebendige Widerhall, den diese Arbeit am europäischen Gedanken bei unseren Studenten findet, die — durch bittere Erfahrungen mit der Übersteigerung des Nationalismus kritisch und reif geworden — heute mit Herz und Verstand aufgeschlossen sind für eine weltoffene Haltung und im besonderen für die Idee einer Zusammenarbeit mit den europäischen Nachbarstaaten.

So mag denn der neue Rektor sein Amtsjahr beginnen, indem er von seinem Fachgebiet aus über Wege zu europäischer Rechtseinheit spricht, in der Überzeugung, daß die Gemeinsamkeit rechtlicher Fundamente die sicherste Bürgschaft für den Bestand eines integrierten Europas sein wird. Das Fachgebiet, von dem ich dabei ausgehe, ist der Bereich des Privatrechtes im weitesten Sinne des Wortes, des bürgerlichen und Handelsrechtes, des Rechtes also, das vom Einzelnen ausgeht, von der Person und der Familie, vom Eigentum und vom Vermögen, von den Verträgen und den Gesellschaften, vom Kaufmann, seinem Unternehmen und seinen wirtschaftlichen Beziehungen. Es ist nicht die Gesamtheit der Rechtsordnung, nicht der Bereich des Staats- und Verwaltungsrechtes, des Straf- und Prozeßrechtes, aber doch derjenige Teil, in dem die Begriffe und Systeme des rechtlichen Denkens seit alters am festesten gefügt sind und in dem die nationalen Rechtskulturen des kontinentalen Europas ihren prägnantesten Ausdruck in den großen Gesetzgebungswerken, den Kodifikationen des bürgerlichen und Handelsrechtes, gefunden haben.

Wer den Weg beschreiben will, muß den Ausgangspunkt klären. Wer über Wege zu europäischer Rechtseinheit spricht, muß dementsprechend Rechenschaft geben von einer Reihe gemeinsamer Elemente, die sich schon heute in den Privatrechtsordnungen der Länder des kontinentalen Europas finden.

Diese gemeinsamen Elemente sind uns geschichtlich vorgegeben. Sie haben ihren Grund zuvörderst in der Rezeption des römischen und kanonischen Rechtes und in der formenden Kraft, die von der Begriffswelt des römischen Rechtes ausging, sowie in der Art und Weise, wie sich römisches und kanonisches Recht mit Institutionen mittelalterlichen germanischen Rechtes gemischt hat. Die gemeinsamen Elemente sind weiterhin bedingt durch die naturrechtlichen Ideen des 17. und 18. Jahrhunderts, die gemeineuropäische Ideen waren und von denen der stärkste Anstoß zu den modernen Kodifikationen, insbesondere dem französischen Code civil des Jahres 1804 und den deutschen Partikulargesetzen ausging, denen im Jahre 1900 als späte Frucht das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch gefolgt ist. Sie haben ihren Grund schließlich in mannigfachen Berührungen von Rechtslehre und Praxis, wobei nur daran erinnert sei, daß der französische Code civil fast ein Jahrhundert lang auf deutschem Boden, insbesondere in Baden und im Rheinland gegolten hat, wie umgekehrt Ausstrahlungen auch vom deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch auf das französische Zivilrecht ausgegangen sind.

Es sind Gemeinsamkeiten, die man am deutlichsten erkennt, wenn man den Boden des kontinentalen Europas verläßt, indem man den Kanal oder den Atlantik überquert und von der Welt des anglo-amerikanischen Rechtes her Ausschau nach dem kontinental-europäischen Recht hält. Der anglo-amerikanische Jurist stellt seinem eigenen Recht, das er als common law bezeichnet, das bürgerliche Recht des kontinentalen Europas gegenüber, das er civil law nennt und das ihm in seinen Grundlinien als eine Einheit erscheint. Das common law, erwachsen in seinen Grundzügen aus den Klageformeln und der Rechtsprechung des englischen Königgerichts, weitergebildet als Präjudizienrecht in einer langen Kette von Entscheidungen, ist ein in der Praxis gewordenes und bewährtes, in breiten Schichten unkodifiziertes Recht. Ihm steht das civil law gegenüber, das aus der Rezeption des römischen Rechtes hervorgegangen ist, systematisch-wissenschaftlich auf den europäischen Universitäten durchgebildet wurde und auf der Grundlage dieser begrifflichen Durchformung in den großen Gesetzbüchern des europäischen Kontinents geregelt ist.

Allein solche Gegenüberstellung von common law und civil law vermag zwar gewisse Konturen zu verdeutlichen, gibt aber kein zuverlässiges Bild. In den Wein der Freude über die historisch bedingten gemeinsamen Elemente des kontinental-europäischen Rechtes haben wir, wenn wir der Wirklichkeit gerecht werden wollen, reichliche Mengen Wassers zu gießen. Wir unterscheiden in der Wissenschaft von der Rechtsvergleichung im Rahmen der konti-

mental-europäischen Rechtsgruppe die romanische Rechtsfamilie – die Rechtsordnungen Frankreichs, Italiens, Spaniens mit ihren Ausstrahlungen nach Lateinamerika – und die deutsche Rechtsfamilie, mit ihren Kernländern Deutschland, Österreich und der Schweiz und ihren Ausstrahlungen nach dem Balkan und dem Fernen Osten bis hin nach Japan. Wir wissen dabei um weitgehende Verschiedenheiten zwischen dem französischen Code civil, dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch und anderen Kodifikationen. Es sind Verschiedenheiten nicht nur auf Gebieten, bei denen die Vereinheitlichung nicht vordringlich ist, wie auf denjenigen des Familien- und Erbrechtes oder im Bereiche des Grundstücksrechtes, das seine regionale Färbung auch in einem vereinten Europa ohne Not behalten kann. Es geht vielmehr um Verschiedenheiten gerade auch in den für Wirtschaft und Verkehr entscheidenden Gebieten des Vertragsrechtes, des Mobiliarsachenrechtes, des Handels- und Gesellschaftsrechtes. Lassen Sie mich nur ein sehr einfaches, noch an der Oberfläche der Erscheinungen liegendes Beispiel geben: Im deutschen Recht gehen wir aus von dem Grundsatz der Formfreiheit der Verträge. Formfrei ist insbesondere auch der für den Wirtschaftsverkehr wichtigste Vertrag, der Warenkauf. Er kann mit Worten, Gesten oder Zeichen, er kann mündlich oder fernmündlich geschlossen werden, selbst wenn es sich um Objekte von Tausenden oder Millionen handelt. Anders in Frankreich. Der Kaufvertrag ist, sobald eine bestimmte Wertgrenze überschritten wird, vor den Gerichten nur klagbar, wenn die Schriftform gewahrt ist, wenn eine Urkunde vorliegt. Man mag nun sagen: Wenn der Kauf in Frankreich geschlossen ist, so muß er eben schriftlich geschlossen werden; wird er in Deutschland geschlossen, so genügt auch die mündliche Form. Aber alsbald werden wir fragen: Wie aber steht es, wenn er telephonisch geschlossen wird zwischen Paris und Frankfurt oder zwischen München und Straßburg? Die Drähte laufen über Europa und werden immer enger laufen und immer stärker bedient werden. Wer wüßte einen solchen telephonisch geschlossenen Vertrag zu lokalisieren? Der Jurist kann Ihnen heute keine klare Antwort auf die Frage geben. Sie ist Gegenstand widersprechender gerichtlicher Entscheidungen, Gegenstand von Streitfragen im Schrifttum, eine Fundgrube vielleicht für Dissertationen. Aber die Praxis verlangt gebieterisch in einem zusammenwachsenden Europa klare und eindeutige Antworten auf solche Fragen.

Dazu kommt ein Weiteres: Der vielfach betonte Gegensatz zwischen anglo-amerikanischem common law und kontinental-europäischem bürgerlichem Recht ist ersichtlich im Abbau begriffen. Beide Systeme sind, wie es der Meister des römischen Rechtes und der Rechtsvergleichung, Ernst Rabel, der hier in München die erste deutsche Forschungsstätte für Rechtsvergleichung geschaffen hat, mit besonderer Klarheit erkannte und formulierte, Verwandte eines nicht sonderlich entfernten Grades und bewegen sich ständig aufeinander zu. Das kontinental-europäische Gesetzesrecht wird, wie wir wissen, mehr und

mehr überlagert durch eine Fülle höchstrichterlicher Entscheidungen, die das Gesetz nicht nur auslegen, sondern die eine echte Rechtsfortbildung bedeuten. Die rechtsschöpferische Kraft der jurisprudence in Frankreich steht darin der entsprechenden Kraft der heutigen deutschen Rechtsprechung nahe. Und umgekehrt: im anglo-amerikanischen Recht zeigt sich das Bedürfnis, das Fallrecht, das vom Richter geschaffene Präjudizienrecht auf weiten Gebieten durch ein Gesetzesrecht zu ergänzen, insbesondere die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze in formulierten Sätzen niederzulegen, wofür das großangelegte amerikanische Unternehmen, das sogen. *restatement of the common law*, der beste Beleg ist.

Dieses Aufeinanderzustreben der Rechtsordnungen der westlichen Welt, des kontinental-europäischen und des anglo-amerikanischen Rechtes ist uns kostbar. Gegenstand unserer wissenschaftlichen Rechtsvergleichung kann nicht nur das europäische, sondern muß jedenfalls auch das anglo-amerikanische Recht sein. Und auch für die Rechtsvereinheitlichung stellt sich die Frage, ob und inwieweit eine Vereinheitlichung nicht nur des europäischen Rechtes, sondern des Rechtes der ganzen westlichen Welt möglich ist. Die Erfahrung zeigt uns dabei, daß diese Frage nicht einheitlich beantwortet werden kann. Als in den Jahren 1930 und 1931 das Wechsel- und Scheckrecht auf Genfer Konferenzen international vereinheitlicht wurde, da hatte es sein Bewenden bei der Vereinheitlichung des kontinental-europäischen Rechtes. Der abweichende Stil des anglo-amerikanischen Rechtes hat seine Einbeziehung ausgeschlossen. Anders steht es beispielsweise auf den Gebieten des Seerechtes, des Luftrechtes u. a., wo die Vereinheitlichungsbestrebungen weiter gespannt werden können und müssen.

In Erkenntnis dieser Lage haben wir behutsam an die Frage heranzugehen, in welchem Raum eine Rechtsvereinheitlichung anzustreben ist. Ist eine Vereinheitlichung in dem weiten Bereiche der westlichen Welt möglich einschließlich des anglo-amerikanischen Rechtes, so ist sie uns willkommen, und wir werden dann die europäische Rechtseinheit als Teil einer größeren Einheit erhalten. Andererseits gibt es viele Gebiete, wo bis auf weiteres nur die vordringliche Aufgabe der Vereinheitlichung des kontinental-europäischen Rechtes in Angriff genommen werden kann. Und schließlich finden wir Bereiche, in denen wir einen weiteren und einen engeren Kreis unterscheiden können: in denen ein loseres Band uns auch mit der anglo-amerikanischen Welt verbindet, während das festere nur die europäische Welt umschließt. So steht es heute beispielsweise im Urheberrecht, beim Schutze des geistigen Eigentums, wo wir mit Amerika durch das weitmaschige Welturheberrechtsabkommen verbunden sind, während wir mit den europäischen und einigen außereuropäischen Staaten in dem engeren, einen höheren Grad des Schutzes verbürgenden Verband der Berner Union zusammengeschlossen sind.

Unter dem Vorbehalt solcher Offenheit gegenüber dem anglo-amerikanischen Recht wenden wir uns nun im besonderen der Frage der Harmonisierung und Vereinheitlichung der Rechtsordnungen Europas zu.

Die Idee der Rechtseinheit steht in enger Verbindung mit dem Gedanken der europäischen Integration. Die Pläne zu europäischer Zusammenarbeit sind, wie wir wissen, älteren Datums. Sie sind mit Namen wie Coudenhove-Kalergi, Aristide Briand und Gustav Stresemann verbunden. Der entscheidende Antrieb kam aber in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg. Die Erkenntnis der Sinnlosigkeit von Kriegen zwischen den europäischen Staaten, der Verlust eigener Großmachtstellung der europäischen Nationalstaaten, das Gefühl der Zusammengehörigkeit und der Notwendigkeit einer Abschirmung europäischer Kultur gegenüber dem mächtigen Sowjetblock – all das wirkt zusammen und findet seinen Ausdruck in überstaatlichen Organisationen, die auf europäischem Boden erwachsen.

Da ist der im Jahre 1949 geschaffene Europarat mit Sitz in Straßburg, eine lockere Organisation ohne eigene Gesetzgebungskompetenz, die europäischen Staaten umfassend von Island im Nordwesten bis zur Türkei im Südosten. Im Rahmen des Europarates wurde eine Reihe europäischer Abkommen geschlossen, eine Konvention zum Schutze der Menschenrechte, eine europäische Kultur-Konvention, eine Niederlassungskonvention und andere mehr. Aber im Grunde handelt es sich eben doch um eine sehr weitmaschige Organisation von Ländern recht verschiedener Art. Sie ist daher an Bedeutung zurückgetreten hinter dem engeren Zusammenschluß von Kernländern des kontinentalen Europas, hinter dem Kleineuropa der sechs Länder Deutschland, Frankreich, Italien und der Benelux-Länder – der sechs Länder, die sich in der Europäischen Montan-Union zuerst und sodann in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft zusammengeschlossen und wirksame Instrumente gemeinsamer Arbeit geschaffen haben. Es sind überstaatliche Organisationen, auf die auch staatliche Hoheitsrechte übertragen wurden und zu deren Gunsten ein Teilverzicht auf die einst so hartnäckig verteidigte Souveränität erfolgt ist.

Die für unsere Überlegungen wichtigste dieser Gemeinschaften ist die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, da sie, anders als Montan-Union und Euratom, sich nicht auf die Teilgebiete von Kohle und Stahl und Atomenergie beschränkt, sondern sich die umfassende Aufgabe setzt, aus dem Gebiete der sechs Länder ein Territorium eines gemeinsamen Marktes zu formen.

Von Anfang an war man sich bewußt, daß eine solche Gemeinschaft nicht nur den Abbau der Zollschranken unter den Mitgliedsstaaten erfordert, sondern verbunden sein muß mit einem Prozeß allmählicher Angleichung der wichtigsten Regeln des Vermögens- und Wirtschaftsrechtes. So klingt der Gedanke der Rechtsangleichung bereits in einem der ersten Artikel des großen, in Rom geschaffenen Vertragswerkes an. Auch sieht der Vertrag eine eigene

Gesetzgebungskompetenz und eigene Gerichtsbarkeit der Organisation vor. Freilich: die Gesetzgebungskompetenz, die dem Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — d. h. den Delegierten der sechs Regierungen — zusteht, ist beschränkt auf Vorschriften, die das ordnungsmäßige Funktionieren des gemeinsamen Marktes betreffen, und man wird, um einen Konflikt solcher Regierungsgesetzgebung mit den konstitutionellen Grundsätzen der Mitgliedsstaaten zu vermeiden, diesen Begriff eng auszulegen haben. Rechtsangleichungen, die tiefere Schichten und Strukturen der Rechtsordnungen betreffen, werden durch Abkommen zwischen den Mitgliedsstaaten zu vereinbaren sein. Ähnlich steht es auch mit der eigenen Gerichtsbarkeit der Wirtschaftsgemeinschaft. Der Gerichtshof der Gemeinschaft hat über Streitfragen bei Auslegung und Anwendung des Vertrags und der Satzungen der vom Rat geschaffenen Einrichtungen zu entscheiden. Das ist nur eine beschränkte Zuständigkeit. Der Schwerpunkt der Rechtsprechung, insbesondere auch der Rechtsprechung in den Fragen des bürgerlichen und des Handelsrechtes, liegt weiterhin bei den nationalen Gerichten.

Jedenfalls aber: das große Ziel heißt Rechtsangleichung in den Ländern des gemeinsamen Marktes, und es gilt Klarheit zu gewinnen über Art und Methode solcher Angleichung. Vor Doktrinarismus haben wir uns dabei zu hüten. Für den Doktrinär läge der Gedanke nahe, einem gemeinsamen Markt müsse auch eine volle Rechtseinheit, jedenfalls eine gemeinsame Regelung aller wirtschaftlich wichtigen Rechtsgebiete entsprechen, und als Krönung müsse eine einheitliche Gerichtsbarkeit vorhanden sein, die der Wahrung der Rechtseinheit in der Auslegung dieser Regeln dient. Die Erfahrung lehrt uns indes, daß solche volle Uniformierung keine Notwendigkeit ist und daß die Dinge langsamer reifen. Sie zeigt, daß von einem gemeinsamen Markt zwar wichtige Tendenzen zur Rechtsangleichung ausgehen, daß aber die volle Einheit der Privatrechtsordnungen und -systeme keine Vorbedingung für das Funktionieren des gemeinsamen Marktes ist. Wir haben diese Erfahrung in Deutschland gemacht. Wirtschaftseinheit in Deutschland haben wir seit den Tagen des Zollvereins, seit 1833. Aber noch sieben Jahrzehnte lang hat es trotz dieser Wirtschaftseinheit keine Einheit des deutschen Privatrechts gegeben. Preußisches Landrecht, gemeines Recht, französisches Recht usw. waren und blieben in Geltung. Gewiß ist dann im Jahre 1900 die Rechtseinheit mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches erreicht worden. Aber entscheidend dafür waren nicht allein die Impulse, die von der Wirtschaftseinheit und dem gemeinsamen Markt ausgingen; die stärkste Antriebskraft war vielmehr das nationale Sehnen der Deutschen nach Überwindung einer Rechtszersplitterung, die ihren Grund nicht sowohl in Verschiedenheiten der deutschen Stämme und Länder als vielmehr in historischen Zufälligkeiten hatte. Eine Antriebskraft solcher Stärke kann im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft noch nicht erwartet werden.

Ein weiteres Beispiel — für uns besonders lehrreich — ist die Rechtslage in den Vereinigten Staaten von Amerika. In dem großen, wirtschaftlich einheitlichen Raum der USA gilt kein einheitliches Recht. Die Regelung des Privatrechtes gehört in den Vereinigten Staaten nicht zur Kompetenz des Bundes, sondern zur Kompetenz der heute 50 Einzelstaaten. In der Mehrheit dieser Staaten beruht zwar die Privatrechtsordnung auf der einheitlichen Grundlage des anglo-amerikanischen common law. Aber es gibt auch Staaten mit anderem Rechtssystem, wie beispielsweise Louisiana im Süden, wo der französische Code civil, das Gesetzbuch Napoleons, noch immer geltendes Recht ist. Die Wirtschaftseinheit und selbst die nationale Einheit hat, anders als in Deutschland, nicht zur vollen Rechtseinheit geführt. Aber sie hat Tendenzen zur Angleichung ausgelöst, die sich von Jahrzehnt zu Jahrzehnt mit zunehmender Stärke geltend gemacht haben. Im Grunde ist es ein Prozeß in verschiedenen Stufen. Die erste Stufe — eine Selbstverständlichkeit in einem föderierten Staatswesen — ist die gegenseitige Anerkennung der Urteile, die von den Gerichten der Einzelstaaten im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefällt werden: in den Vereinigten Staaten begründet in einer Bestimmung der amerikanischen Verfassung, der sogen. full faith and credit clause — in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gefordert in einer speziellen Bestimmung des römischen Vertragswerkes. Die zweite Stufe ist der Erlaß inhaltlich übereinstimmender Gesetze. Man hat das Kaufrecht, das Wertpapierrecht, das Gesellschaftsrecht und vieles andere kodifiziert in den Vereinigten Staaten. Man konnte dabei zwar keine Bundesgesetze erlassen. Aber man hat die Entwürfe in gemeinsamen Kommissionen beraten und, von kleinen Abweichungen abgesehen, inhaltlich übereinstimmende Gesetze in den Einzelstaaten erlassen — derselbe Weg, den man auch in Deutschland im 19. Jahrhundert im Bereich des Handels- und Wechselrechtes gegangen ist, den man in den skandinavischen Ländern geht, und der sich auch für die Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als gangbarer Weg empfiehlt. Die dritte Stufe ist endlich die Umformung der dogmatischen Begriffe und Strukturen im Sinne einer einheitlichen Deutung. Gewiß, in Louisiana gilt der Code civil, aber die Rechtsprechung hat die Grundbegriffe des Code civil amerikanisiert. Aus dem berühmten Grundbegriff des französischen Vertragsrechtes, dem auf romanistischer Grundlage beruhenden Begriff der Cause im Code civil, ist beispielsweise ohne Gesetzesänderung in den Händen einer jahrzehntelangen Rechtsprechung der anglo-amerikanische Begriff der Consideration geworden, das Entgeltsprinzip des common law, das in Entstehung und Sinngehalt etwas völlig anderes ist als die Cause des französischen Rechtes.

Aus solchen Erfahrungen schöpfen wir die Erkenntnis: der Weg Europas zur Rechtseinheit wird nicht der einer baldigen Uniformierung der europäi-

schen Gesetzbücher sein. Es kann keine Rede davon sein, daß die großen Blöcke des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, des französischen Code civil, des italienischen codice civile usw. in absehbarer Zeit zur Einheit eines europäischen Zivilgesetzbuches verschmolzen werden. Der Weg wird vielmehr ein Prozeß allmählicher Annäherung und Angleichung sein, der, von Rand- und Sondergebieten ausgehend, zu den Zentralgebieten des Rechtes vorschreitet und schließlich auch die tieferen Schichten der Rechtsstrukturen und -systeme ergreifen wird.

Die Kräfte, die zur Mitwirkung in diesem Prozeß berufen sind, sind mannigfaltig. Auch private Verbände und Organisationen, Industrie- und Handelskammern, Gewerkschaften, Juristentage usw. können und werden wertvolle Mitarbeit leisten. In vorderster Reihe unter den treibenden Kräften stehen aber die drei für die Rechtsbildung entscheidenden Faktoren: die Gesetzgebung, die Rechtsprechung und die Rechtswissenschaft. Es bleibt mir die Aufgabe, in kurzen Zügen von den Funktionen und Möglichkeiten dieser Organe der Rechtsbildung zu sprechen.

Die *Gesetzgebung* zunächst steht vor umfassenden Plänen, die in wichtigen Teilen bereits in den Verträgen, insbesondere in dem Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, vorgezeichnet sind.

Ausgangspunkte sind Rand- und Sondergebiete der Jurisprudenz. Es sind die *Zölle*, deren stufenweise Beseitigung zwischen den Mitgliedsstaaten schon im Vertragswerk selbst vereinbart ist. Es sind die *Steuern*, die einer gewissen Angleichung bedürfen, damit nicht durch die Verschiedenheit steuerlicher Belastung die Wettbewerbsbedingungen zwischen den im gemeinsamen Markt miteinander konkurrierenden Unternehmungen eine Störung oder — wie es im Vertragswerk selbst heißt — eine „Verzerrung“ erfahren. Es ist das *Landwirtschaftsrecht*, dessen Regelung nicht wie bei Industrie und Handel allein unter dem Zeichen der Liberalisierung stehen kann, in dem vielmehr eine aktive europäische Landwirtschaftspolitik und damit eine Annäherung des Wirtschaftsverwaltungsrechtes der einzelnen Staaten not tut, um die Produktivität der europäischen Landwirtschaft zu fördern und den Lebensstandard auf dem Lande zu heben. Und es ist schließlich das *Arbeits- und Sozialrecht*, bei dem es zunächst darum geht, die Freizügigkeit der Arbeitskräfte im europäischen Wirtschaftsraum zu sichern und zu verhindern, daß der Arbeiter oder Angestellte, der von einem Land in das andere übersiedelt, dadurch die für ihn begründeten sozialen Sicherungen verliert. Ein erster Schritt in dieser Richtung ist bereits durch Verordnung des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft getan, und mit innerer Notwendigkeit werden ihm weitere Schritte folgen.

Das sind Rand- und Sondergebiete der Jurisprudenz. In das Zentrum stoßen wir dagegen vor, wenn wir uns der Frage nach der Vereinheitlichung

des *Kaufrechtes* zuwenden. Daß in einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet das Bedürfnis nach einer Vereinheitlichung des wichtigsten aller Verträge, des Kaufvertrags besteht, bedarf keiner näheren Darlegung. Der Jurist kennt aber die erheblichen Abweichungen, die gerade hier zwischen den Rechtsordnungen der verschiedenen Mitgliedsstaaten des gemeinsamen Marktes bestehen. Es geht dabei nicht nur um die bereits berührte Frage der Form des Vertrages, sondern es geht vor allem auch um den Inhalt des Kaufrechtes. Die Unterschiede sind in der Rechtslehre bekannt: Gefahr und Eigentum gehen nach dem Recht Frankreichs, Italiens und der Benelux-Länder beim Stückkauf bereits mit Abschluß des Vertrags auf den Käufer über. Nach deutschem Recht ist für die Übereignung der Zeitpunkt der Übergabe, für den Gefahrübergang der Zeitpunkt der Übergabe oder der ihr vorausgehenden Versendung maßgebend.

Für die Überbrückung dieser grundsätzlichen Unterschiede sind wir nun im Kaufrecht in der glücklichen Lage, auf einen Entwurf zurückgreifen zu können, der die Frucht eingehender wissenschaftlicher Arbeit ist. Es ist der Entwurf eines einheitlichen Gesetzes über den internationalen Warenkauf, an dessen Ausarbeitung hervorragende Gelehrte seit 1929 unter der Ägide des römischen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts gearbeitet haben. Initiator und treibende Kraft war Ernst Rabel, der in fruchtbarer Zusammenarbeit mit englischen, französischen, italienischen, holländischen, schwedischen und anderen Gelehrten stand. Kennzeichnend ist dabei die moderne rechtsvergleichende Methode, in der gearbeitet wurde. In der Erkenntnis, daß zwar die dogmatischen Strukturen verschieden sind, in der Beurteilung der praktisch bedeutsamsten Probleme des Kaufrechtes sich aber ungeachtet dieser Verschiedenheiten verwandte Lösungen abzeichnen, löst sich der Entwurf von den Verkrustungen der nationalen Dogmatik und wählt neue und fruchtbarere Anknüpfungsbegriffe wie beispielsweise denjenigen der Lieferung, um zu einheitlichen Regeln zu gelangen.

Das endgültige Schicksal dieses in Ausschußsitzungen und Konferenzen immer wieder überarbeiteten und ausgefeilten Entwurfs steht noch dahin. Von Anfang an waren nicht nur kontinental-europäische, sondern auch führende englische Juristen an den Arbeiten beteiligt. Auch die Vereinigten Staaten von Amerika zeigen ein wachsendes Interesse an der Arbeit. Es mag gelingen, daß der Entwurf in dem größeren Rahmen der westlichen Welt zu einer Vereinheitlichung des Kaufrechtes führt und demnach die europäische Einheit nur ein Teil einer weiter gespannten Rechtseinheit sein wird. Wahrscheinlicher ist freilich, daß diese kühne Hoffnung sich nicht erfüllt, der Entwurf aber jedenfalls das große Modell sein wird, an dem sich die Vereinheitlichung des Kaufrechtes in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausrichten wird. Auch ein solcher Erfolg wäre wertvoll genug. Gelingt es uns, die Regeln über den Kaufvertrag zu vereinheitlichen, so werden davon

wichtige Ströme der Angleichung auf das Vertragsrecht im ganzen und darüber hinaus auf das Mobiliarsachenrecht ausgehen, die dazu helfen werden, unter Überwindung der bisherigen dogmatischen Formungen den Weg zu einem europäischen Privatrecht frei zu machen.

Ähnlich wie das Kaufrecht steht im Zentrum des Privat- und Handelsrechtes das Gebiet des *Gesellschaftsrechtes*. Hier verheißt uns das Vertragswerk von Rom u. a. die Möglichkeit der Freizügigkeit der Gesellschaften im Rahmen des gemeinsamen Marktes. Eine bedeutsame Neuerung: Nach bisherigem Recht kann zwar der Mensch, die natürliche Person, seinen Sitz von Deutschland nach Frankreich, Italien usw. verlegen. Die Aktiengesellschaft und die GmbH. dagegen, d. h. die juristische Person – das künstliche Geschöpf der Rechtsordnung, wie sie alte juristische Theorie deutet – kann die Grenzen des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, nicht verlassen. Die französische Aktiengesellschaft kann nicht nach Deutschland verlegt werden. Man kann sie nur in Frankreich auflösen und in Deutschland eine neue Gesellschaft gründen. Das soll geändert werden. Aber damit eine solche Änderung möglich wird, ist es erforderlich, daß die juristischen Personen in ihren Grundstrukturen einander angenähert werden. Ja, es zeichnet sich – insbesondere im Bereich von Euratom – die Möglichkeit ab, daß es in Zukunft juristische Personen geben wird, deren Mutterboden nicht mehr eine einzelne nationale Rechtsordnung, sondern allein die Europäische Gemeinschaft sein wird.

Die Beispiele ließen sich mehren. Lassen Sie mich hier nur noch ein Gebiet berühren, das mir fachlich besonders nahe liegt, das Gebiet, das man in der internationalen Rechtssprache als gewerbliches Eigentum, in der deutschen Fachsprache als *gewerblichen Rechtsschutz* zu bezeichnen pflegt. Es geht um die Patente, um die Fabrik- und Handelsmarken, um die Gebrauchs- und Geschmacksmuster und um den kaufmännischen Wettbewerb. Das Bundesjustizministerium in Bonn sieht es als seine besondere Aufgabe an, die europäische Rechtseinheit auf diesem wichtigen Gebiete vorwärts zu treiben. Mit guten Gründen. Lassen Sie mich nur von den Patenten sprechen. Patente sind ausschließliche Rechte an Erfindungen, Monopolrechte, die auf nationaler Grundlage verliehen werden und deren Wirkung an den Grenzen des Verleihungsstaates endet. So kann es sein, daß das Patent für dieselbe Erfindung in Deutschland in anderen Händen liegt als in Frankreich oder in sonstigen Ländern. Das hat weittragende Folgen. Die Maschine, die vom Patentinhaber in Deutschland produziert wird, kann dann nicht nach Frankreich geliefert werden, weil dem das Schutzrecht des französischen Patentinhabers entgegensteht. Der freie Fluß der Güter im gemeinsamen Markt, den das Vertragswerk sichern will, wird in solchem Falle zwar nicht durch Zollschranken gehemmt, wohl aber durch private Schutzrechte, was nur zu vermeiden ist, wenn eine Vereinheitlichung der Schutzrechte erfolgt. Dazu kommt folgendes: Der Ver-

leihung der Patente geht zwar nicht in allen Staaten, wohl aber beispielsweise in Deutschland und Holland eine amtliche Prüfung auf Neuheit und Erfindungshöhe voraus. Umfassende Untersuchungen müssen angestellt werden. Ist es sinnvoll, daß die europäischen Länder hier getrennt vorgehen? Spricht nicht die wirtschaftliche Vernunft für eine Koordination der Prüfungsaufgaben im europäischen Rahmen? Aus solchen Erwägungen ist der Gedanke der Europäisierung des Patentrechtes erwachsen, der besonders wirkungsvoll von Eduard Reimer, dem früheren Präsidenten des Deutschen Patentamtes, vertreten worden ist. Dem Plane Reimers sind andere Pläne gefolgt. Die Verwirklichung des Gedankens des Europa-Patents ist, wie wir heute wissen, noch eine Frage auf längere Sicht. Die Arbeiten werden zur Zeit weitergeführt in Konferenzen der europäischen Patentamtspräsidenten unter führender Beteiligung des Präsidenten des Deutschen Patentamtes in München, des Chefs des größten und bedeutendsten der europäischen Patentämter. Die Sachkenner sprechen vom Präsidenten-Klub, und das Wort kennzeichnet eine Tatsache, die schon als solche Wert und Bedeutung hat: es ist eine Zusammenkunft von Freunden, die in echtem europäischen Geiste die Frage der Zusammenarbeit und der Angleichung des Patentrechtes prüfen.

Soweit das breite Feld, in dem die gesetzgebenden Körperschaften in Form von Abkommen oder inhaltlich übereinstimmenden Gesetzen zu harmonisierenden Regelungen berufen sind. Aber wenden wir uns nun der zweiten Kraft der Rechtsbildung zu, der *Rechtsprechung*. Wir denken dabei nicht sowohl an den gemeinsamen Gerichtshof, dessen Aufgaben – wie bereits erwähnt – nur beschränkte sind. Wir denken vielmehr an die nationalen Gerichte, die auf lange hinaus zur endgültigen Entscheidung der breiten Fülle der Rechtsfälle berufen sein werden und deren höchste Instanzen der Bundesgerichtshof in Karlsruhe, die Kassationshöfe in Paris, Rom und Brüssel und der Hohe Rat im Haag sind. Welcher Raum bleibt der Rechtsprechung dieser nationalen Gerichte für die Mitwirkung an dem Ziele europäischer Rechtsangleichung?

Wer nach älterer Meinung die Aufgabe der Gerichte nur in der Anwendung der Gesetze, in der Subsumption der Sachverhalte unter die gesetzlichen Begriffe nach den Regeln der Logik erblickt, der kann kein Feld für solche Mitwirkung sehen. Aber wir denken heute anders über die Aufgabe der Rechtsprechung. Sie ist nicht Gesetzesauslegung allein; sie ist vielmehr zugleich Rechtsbildung und Rechtsschöpfung. Die einzelne Entscheidung ist ein kleiner Stein in dem Schaffensvorgang, aus dem allmählich das Richterrecht erwächst, das das Gesetzesrecht ergänzt und überlagert. Und in diesem Spielraum für schöpferische Rechtsfortbildung, da liegt die Möglichkeit auch zu einer Rechtsfortbildung im europäischen Geiste.

Als vor einigen Jahren hier in München der bekannte Rechtslehrer der Pariser Juristenfakultät, der Rechtsvergleicher René David, zu uns über europäische Zusammenarbeit im Rechtswesen sprach, da hat er gerade diesen Gedanken in den Mittelpunkt seiner Überlegungen gerückt: Unsere Gesetzgeber — so sagte er — sind ein wenig senil. Der französische Gesetzgeber von 1804 noch in höherem Maße als der deutsche der Jahrhundertwende. Die Richter haben daher in Fortbildung der alten Gesetze in weitem Umfang eine schöpferische Aufgabe zu erfüllen. Das Ziel muß sein, daß diese Aufgabe in europäischem Geiste, im Bewußtsein europäischer Rechtsgemeinschaft erfüllt wird.

Es war eine kühne These, unbequem und lästig für den Juristen älterer Schule und mit wohl bewußter Übertreibung vorgetragen. Aber sie hat einen Wahrheitsgehalt. Damit er sich erweise, bedarf es freilich noch längerer Arbeit. Voraussetzung ist zunächst, daß die Richter, jedenfalls die Richter unserer höchsten Gerichte, die anderen europäischen Rechtsordnungen und vor allem auch die Rechtsprechung kennen, daß man in Karlsruhe weiß, wie man in Paris, in Rom, im Haag usf. in entsprechenden Fällen entschieden hat und umgekehrt. Von solchem Wissen haben wir bisher nur selten Zeugnis. Es gibt eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 1953 über eine Einzelfrage des Wechselrechtes, in der der Senat in Anwendung des einheitlichen Wechselgesetzes sich in vorbildlicher Weise Rechenschaft gegeben hat auch von der Rechtsprechung in anderen europäischen Staaten. Aber das ist eine Schwalbe, die noch keinen Sommer macht. Am guten Willen der Gerichte fehlt es zwar sicherlich nicht. Aber es fehlt noch an ausreichender Information, an genügender Vorarbeit durch rechtsvergleichende Untersuchung und Berichterstattung über die europäische Rechtsprechung.

Wichtig ist, sich auch bei der Beurteilung dieser Frage vor dem gerade dem Deutschen so nahe liegenden Doktrinarismus zu hüten. Gewiß, es gibt für die breite Masse der Fälle kein höchstes europäisches Gericht und wird es auf lange hinaus nicht geben. Und es ist leicht zu sagen: Nur da, wo ein oberstes Gericht über die Gesetzesauslegung wacht, ist die Einheit der Rechtsprechung verbürgt. Das ist an sich eine bekannte Erfahrung, insbesondere auch aus der deutschen Rechtsgeschichte. Aber es ist eben auch ohne solche einheitliche Spitze schon viel erreicht, wenn die Gerichte von ihren gegenseitigen Entscheidungen wissen, wenn sie sie beachten, durchdenken und zitieren. Aus solcher nicht gesetzlich gebotener, aber freiwilliger Kommunikation kann — wie es ähnlich im Bereiche der common-law-Rechtsprechung der anglo-amerikanischen Welt der Fall ist — unter der treibenden Kraft des Bewußtseins europäischer Zusammengehörigkeit zwar nicht eine gesicherte Einheit der Judikatur, wohl aber ein Prozeß wachsender Annäherung in der Rechtsprechung sich vollziehen.

Und endlich die dritte, mehrfach schon berührte Kraft, der wir uns nunmehr zuzuwenden haben: die europäische *Rechtswissenschaft und Rechtslehre*.

Die Aufgabe der Wissenschaft ist zunächst die Erforschung der anderen europäischen Rechtsordnungen, die Darstellung ihrer Grundlagen, die Aufbereitung des Materials, die laufende Information über Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft. Solche Arbeit ist eine unabdingbare Voraussetzung für alle, die auf dem Gebiete des Rechts in europäischem Geiste schaffen wollen. Aber darüber hinaus geht es um die tiefere und größere Aufgabe: die Aufgabe der dogmatischen Bewältigung, die Aufgabe, in Ideen, Begriffen und Systemen einzufangen und einzuordnen, was gemeinsames europäisches Rechtsgut ist. Wir sprachen von dogmatischen Verkrustungen in den nationalen Rechtsordnungen, alten, konstruktiven Vorstellungen, in denen die nationalen Juristen geschult und befangen sind. Es gibt beispielsweise Tatbestände, die der deutsche Jurist mit Begriffen des Vertragsrechtes, der französische mit Kategorien des Deliktsrechtes beurteilt — in denen aber trotz der Verschiedenheit des Ausgangspunktes das Ergebnis der Beurteilung das gleiche ist. Hier gilt es, die Schablonen zu durchbrechen und auf breiter rechtsvergleichender Basis zu neuen, sachgerechten dogmatischen Formulierungen vorzustoßen. Der große Meister solcher Dogmatik war im 19. Jahrhundert Friedrich Carl Savigny, der in seinem System des heutigen römischen Rechtes, vor allem in seinem internationalen Privatrecht, Begriffe prägte, die sich durch ihre Überzeugungskraft in der ganzen westlichen Welt durchgesetzt haben. Heute ist es nicht nur das geschichtliche Fundament, sondern zugleich die umfassende rechtsvergleichende Sicht, aus der eine solche Dogmatik erwachsen muß. Und allein die europäische Rechtswissenschaft vermag hier den letzten entscheidenden Beitrag zu leisten, die Einheit des europäischen Rechtes auch in den tieferen Schichten des Rechtsdenkens, der Rechtsbegriffe und der Systematik zu vollziehen.

Mit der Rechtswissenschaft ist in den europäischen Universitäten aufs engste verbunden die Rechtslehre. Auch hier haben wir Erfahrungen und wissen, was die Lehre für die Rechtseinheit zu leisten vermag. Es war im Deutschland des 19. Jahrhunderts: In der Praxis hatten wir die Rechtszersplitterung in die Kreise des preußischen Rechtes, des gemeinen Rechtes, des französischen Rechtes usw. An den deutschen Universitäten aber ist ungeachtet dieser Verschiedenheiten ein einheitliches System des deutschen bürgerlichen Rechtes gelehrt worden: von der Pandektenwissenschaft ausgehend, ist das große System der fünf Bücher unseres bürgerlichen Rechtes vorgetragen worden, aus dem dann als reife Frucht das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch erwachsen ist. Und einen ähnlichen Vorgang beobachten wir heute in den law schools der Vereinigten Staaten. Die Rechtsordnung von Kalifornien ist eine andere als diejenige von New York. An den law schools aber wird ein einheitliches

System des amerikanischen common law gelehrt, in dem man nur Rechenschaft von Abweichungen im einzelnen gibt, und dieses System ist die Grundlage für den großen Versuch kodifikatorischer Festlegung des amerikanischen Rechts in dem bereits erwähnten restatement of the common law.

In diesem Sinne erhoffen wir uns auf weitere Sicht eine sich anbahnende einheitliche europäische Rechtslehre, einen Rechtsunterricht, in dem Rechtsvergleichung nicht nur ein Fach neben anderen, sondern selbstverständlicher Bestandteil der Lehre der Sachgebiete ist. Zu vollziehen ist eine solche Ausweitung freilich nur, wenn wir unsere Studenten nicht über Gebühr mit Material belasten, d. h. nur um den Preis entschiedenen Verzichtes auf Nebengebiete und auf Detail. Wir werden die Pläne der Studien- und insbesondere der Prüfungsreform in diesem Sinne bewußt voranzutreiben haben. Was wir heute brauchen, sind nicht Juristen, die, überlastet durch eingepauktes Einzelwissen, den schweren Weg durch die Prüfung gehen, sondern Juristen, geschult in juristischer Methode in den Grundfächern des Rechtes und zugleich mit rechtsgeschichtlicher und – enge damit verbunden – mit rechtsvergleichender Bildung ausgestattet, die sie befähigt, europäische Juristen zu sein.

Damit schließt sich der Kreis unserer Überlegungen. Bei allem bleiben wir, wie es sich für Juristen ziemt, Realisten. Wir sehen auch die hemmenden Faktoren. Wir wissen, daß die europäischen Organisationen bereits unter der Gefahr stehen, bürokratische Mammutgebilde zu werden, und daß wichtige Stellen oft mehr unter dem Gesichtspunkt des nationalen Schlüssels als der sachlichen Befähigung besetzt werden. Wir kennen auch die mächtigen Organisationen der Interessenten, denen der Einheitsgedanke zu dem Versuch dient, rechtspolitische Ziele, die sie auf nationaler Ebene nicht zu erreichen vermögen, auf europäischer Ebene zu verwirklichen. Aber das sind Dinge, mit denen fertig zu werden ist, wenn der Impetus stark genug ist, wenn die Kraft europäischen Bewußtseins hinter den Arbeiten steht.

Vor wenigen Wochen hat der neu ernannte Präsident der Hohen Behörde der Montan-Union, der Italiener Malvestiti, seine Antrittsrede unter das Wort gestellt: „Eine Hoffnung geht durch Europa“. Ob diese Hoffnung in Erfüllung geht, das liegt an uns und an unserer Arbeit. In besonderem Maße kommt es auf den Geist an, in dem an den hohen Schulen Europas gelehrt und gearbeitet wird. Freuen wir uns über diese große Aufgabe, die uns gestellt ist, und sorgen wir zu unserem Teil dafür, daß die Hoffnung, die Europa heißt, in Erfüllung geht.

Münchener Universitätsreden

Neue Folge

Heft 10

Rede des Rektors Prof. Dr. Alfred Marchionini
Ehrenpromotion von Prof. Dr. Pasteur Vallery-Radot
und

Rede des Herrn Professors Dr. Pasteur Vallery-Radot-Paris
Groß 8°. 16 Seiten, geh. DM 1.—

Heft 11

Erich Valentin

Mozart in seiner und unserer Zeit
Groß 8°. 16 Seiten, geh. DM 1.—

Heft 12

Übergabe der Verwaltung des Maximilianeums
Melchior Westhues

Über den Schmerz der Tiere
Groß 8°. 16 Seiten, geh. DM 1.—

Heft 13

Feier des 150. Geburtstages von Adalbert Stifter
Hermann Kunisch

Mensch und Wirklichkeit bei Adalbert Stifter
Groß 8°. 16 Seiten, geh. DM 1.—

Heft 14

Nikolaus Monzel

Was ist Christliche Gesellschaftslehre?
Groß 8°. 24 Seiten, geh. DM 1.50

Heft 15

Die Schweizer Gastvorlesungen
vom 7. bis 9. Mai 1956 in der Universität München
Groß 8°. 36 Seiten, geh. DM 2.50

Heft 16

Romano Guardini

Das Licht bei Dante
Groß 8°. 12 Seiten, geh. DM 1.—

Heft 17

Ansprache des Rektors Melchior Westhues beim
484. Stiftungsfest der Ludwig-Maximilians-Universität
Groß 8°. 12 Seiten, geh. DM 1.—

Münchener Universitätsreden

Neue Folge

Heft 18

Friedrich Klingner

Würde der Dichtkunst

Groß 8°. 12 Seiten, vergriffen

Heft 19

Sigmund Freud

Gedenkfeier anlässlich der 100. Wiederkehr seines Geburtstages

Groß 8°. 40 Seiten, geh. DM 2.50

Heft 20

485. Stiftungsfest der Ludwig-Maximilians-Universität München
am 22. Juni 1957

Ansprache des Rektors Friedrich Klingner

Festvortrag des Professors Rudolf Pfeiffer

Von der Liebe zu den Griechen

Groß 8°. 22 Seiten, geh. DM 1.50

Heft 21

Egon Wiberg

Vom Stein der Weisen

Groß 8°. 20 Seiten, geh. DM 1.50

Heft 22

Alfred Marchionini

Selbstaufopferung im Dienste der praktischen und wissenschaftlichen Heilkunde

Groß 8°. 28 Seiten, geh. DM 2.—

Heft 23

486. Stiftungsfest der Ludwig-Maximilians-Universität München
am 5. Juli 1958

Ansprache des Rektors Egon Wiberg

Festvortrag des Professors Adolf Butenandt

Das Leben als Gegenstand chemischer Forschung

Groß 8°. 28 Seiten, geh. DM 2.—

Heft 24

Josef Pascher

Die christliche Eucharistiefeier als dramatische Darstellung des geschichtlichen Abendmahles

Groß 8°. 16 Seiten, geh. DM 1.40

Heft 25

Friedrich Lütge

Geschichte, Wirtschaft, Wirtschaftsgeschichte

Groß 8°. 19 Seiten, geh. DM 1.60